

# Zeichnungs- bzw. Rücknahmeschein

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Insurance Linked Strategies,  
 Valorennummer 021.441.511  
 Rechtsträgerin: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Insurance Linked Strategies» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein. Die nachstehende Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung an der oben erwähnten Anlagegruppe.

**Zeichnungsbetrag in CHF:**

**Rückgabe: Betrag in CHF**

**(oder) Anzahl Anteile**

Der Kauf von Ansprüchen erfolgt mittels Zeichnung bis zum 18. Kalendertag jeden Monats, während die Rücknahmemitteilung schriftlich unter Berücksichtigung einer vorangehenden Kündigungsfrist von mindestens 48 Kalendertagen vor Quartalsende bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen muss. Rücknahmemitteilungen, die nach diesem Stichtag bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen, gelten automatisch für den nächstfolgenden Rücknahmetermin.

Ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung muss entweder elektronisch (E-Mail: [anlagestiftung@zurich.ch](mailto:anlagestiftung@zurich.ch)) oder schriftlich bei der Zürich Anlagestiftung, Postfach, CH-8085 Zürich eingegangen sein. Bei Übermittlung auf dem elektronischen Weg ist Ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung schnellstmöglich per Post nachzusenden.

## Bankverbindung für Rückzahlungen

Bank

Adresse

BIC

IBAN

## Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung

Kontaktperson

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die Unterzeichnenden erklären, dass sie die Bedingungen des Angebots, wie sie auf diesem Zeichnungs- bzw. Rücknahmeschein, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden haben und mit ihnen einverstanden sind.

Name 1	Name 2
Unterschrift 1	Unterschrift 2
Ort, Datum	Stempel der Vorsorgeeinrichtung

### Wichtige Informationen zur Anlagegruppe ILS der Zürich Anlagestiftung

- 1 Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung (die Unterzeichnenden) bestätigt, dass sie die «Bestätigung und Vollmacht der Zürich Anlagestiftung» unterzeichnet hat und somit in der Schweiz domiziliert, von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2 Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3 Die Unterzeichnenden sind sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe ILS der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglementen und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung ILS» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Unterzeichnenden sind sich weiter bewusst, dass ILS Anlagen höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen und einer geringeren Liquidität unterliegen. Es ist auch möglich, dass der Anleger den investierten Betrag nicht gänzlich zurück erhält.
- 4 Die Unterzeichnenden gewährleisten, dass die Zeichnungsverpflichtung keinerlei Rechtsnormen jeglicher zuständigen Rechtsordnung verletzt. Sie verpflichten sich hiermit, die Zürich Anlagestiftung, die Zurich Invest AG, die Depotbank sowie andere Anspruchsinhaber im Fall der Tatsache, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entspricht, schadlos zu halten.
- 5 Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter weitergegeben werden können.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

- 6 Die Unterzeichnenden verpflichten sich, keine Informationen der Anlagegruppe ILS der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf anderem legalen Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind oder die Unterzeichnenden basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/eines richterlichen Beschlusses zu der Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall haben die Unterzeichnenden, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten die Anlagegruppe ILS der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
- 7 Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.